

S a t z u n g

betreffend die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil für das Grundstück, Flur 1, Parzelle Nr. 263, Gemarkung Piesbach.

Auf Grund des § 34 (2) des BBauG in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Neufassung vom 1.9.78 (Amtsbl. S. 801) hat der Gemeinderat der Gemeinde Nalbach am 23.5.80 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenze für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Piesbach wird für die südliche Hälfte der Parzelle 263, Flur 1, Gemarkung Piesbach, festgesetzt.

§ 2

Bestandteil dieser Satzung ist der beiliegende Lageplan.

§ 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

SAARLAND
Der Minister
für Umwelt, Raumordnung
und Bauwesen

Vorstehende Satzung wird gemäß § 74 Abs. 2 des
Vordringungsgesetzes — BBauG — vom 18.8.1976
(Amtl. I S.228) genehmigt.

Saarbrücken, den 22.7.1980



Nalbach, den 23. 6. 1980

Der Bürgermeister

(Klein)

*J.A.
Würker*
(Würker)
Diplom-Ingenieur

